

Ausfertigung der Notdienstordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung für den Freistaat Sachsen

Aufgrund der Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte i. V. m. § 75 Abs. 1 SGB V hat die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2008 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 12. November 2008, 27. November 2015 und 14. November 2018 folgende Notdienstordnung für den Freistaat Sachsen beschlossen:

Notdienstordnung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1 Notdienst

- (1) Innerhalb der sprechstundenfreien Zeit muss jeder Vertragszahnarzt die Erreichbarkeit für Notfallpatienten sicherstellen. Mit befreiender Wirkung für den einzelnen Vertragszahnarzt wird deshalb ein Notdienst an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Brückentagen sowie den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr (jeweils in der Zeit von 7:00 bis 7:00 Uhr am Folgetag) eingeteilt. Darüber hinaus kann ein Notdienst für weitere Zeiten eingeteilt werden.
- (2) Die Notdienstkreise sind durch den Vorstand der KZVS festzulegen. Die Größe der Bereiche sollte so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Zahnärzte gewährleistet wird und die zum Notdienst eingeteilten Zahnärzte in zumutbarer Zeit erreicht werden können.
- (3) Der Notdienst wird von der KZVS unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de veröffentlicht. Es werden Name, Anschrift und Telefonnummer der eingeteilten Praxen bekannt gegeben.
- (4) Der Notdienst steht allen Patienten zur Verfügung, auch wenn der Praxissitz des den Patienten sonst behandelnden Zahnarztes bzw. der Wohnort des Patienten in einem anderen Notdienstbereich liegt.

§ 2 Verpflichtung zur Teilnahme

- (1) Jeder niedergelassene Vertragszahnarzt ist grundsätzlich zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet. Dies gilt auch für in Zahnarztpraxen oder MVZ oder anderen zulässigen Gesellschaften angestellte Zahnärzte. Zahnärzte, die in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind, werden in dem Notdienstkreis eingeteilt, in dem sich die jeweilige Praxis befindet. Für angestellte Zahnärzte gelten je nach vertraglich vereinbarter Arbeitszeit folgende Anrechnungsfaktoren: bei einer Tätigkeit
 - a) bis 10 Stunden pro Woche 0,0
 - b) bis 20 Stunden pro Woche 0,5
 - c) von mehr als 20 Stunden pro Woche 1,0

- (2) Für die nicht durch den organisierten Notdienst abgedeckten sprechstundenfreien Zeiten ist eine kollegiale Vertretung zu gewährleisten.
- (3) Die Pflicht zur Teilnahme am Notdienst obliegt auch einem Praxisvertreter für den Fall, dass der vertretende Zahnarzt zum Notdienst eingeteilt ist. Bei Ausscheiden eines Zahnarztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer anderen zulässigen Gesellschaft geht die Verpflichtung zur Durchführung von bereits eingeteilten Notdiensten dieses Zahnarztes auf die in der Berufsausübungsgemeinschaft oder der anderen zulässigen Gesellschaft verbleibenden Zahnärzte über. Entsprechendes gilt bei Beendigung der Anstellung eines Zahnarztes für den anstellenden Zahnarzt sowie im Fall der Praxisübernahme für den die Praxis übernehmenden Zahnarzt.

§ 3 Einteilung

Die Einteilung zum Notdienst ist den Mitgliedern rechtzeitig von der zuständigen Stelle (§ 8) bekannt zu geben.

§ 4 Dauer und Inhalt des Notdienstes

- (1) Die Einteilung zum Notdienst kann sich auf mehrere aufeinander folgende Tage erstrecken. Innerhalb dieser Zeit ist täglich mindestens in der Zeit von 9:00 – 11:00 Uhr Sprechstunde in der Praxis durchzuführen. Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich in dieser Zeit in der Praxis zur Verfügung zu halten.
- (2) Außerhalb dieser Sprechstunde muss der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt für Notfallpatienten über die veröffentlichte Rufnummer erreichbar sein (Rufbereitschaft), um bei Bedarf eine Behandlung durchzuführen. Die Verantwortung für die Erreichbarkeit liegt beim eingeteilten Vertragszahnarzt.
- (3) Die Behandlung während des Notdienstes hat sich auf die Beseitigung der den Notfall verursachenden Beschwerden zu beschränken.
- (4) Der Notfallzahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von der Vorlage eines Behandlungsscheines bzw. einer Krankenversichertenkarte oder von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen.

§ 5 Weiterbehandlung

Der Notfallzahnarzt hat den Notfallpatienten über eine notwendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihm eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung zu übergeben. Zur Weiterbehandlung hat er den Notfallpatienten an den vorbehandelnden Zahnarzt, ist ein solcher nicht vorhanden, an den vom Notfallpatienten bezeichneten Zahnarzt zu verweisen.

§ 6 Tausch und Vertretung

- (1) In zwingenden Fällen kann ein Tausch des Notdienstes eigenverantwortlich innerhalb des Notdienstkreises vorgenommen werden. Der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt ist verpflichtet, unverzüglich diesen Tausch bei der KZVS und bei dem zuständigen Notdiensteinteiler zu melden.
- (2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat der für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt selbst für geeignete Vertretung zu sorgen und diese unverzüglich der zuständigen Stelle (§ 8) zu melden.
- (3) Die Änderung des Notdienstes nach Abs. 1 und 2 ist – sofern dies zeitlich möglich ist – nach § 1 Abs. 3 bekannt zu machen. Der ursprünglich für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt hat in jedem Fall die Änderung des Notdienstes dem Notfallpatienten in geeigneter Form, z. B. durch Anschlag an der Haustür der Praxis, Einschalten eines automatischen Anrufbeantworters etc., mitzuteilen.

§ 7 Befreiung vom Notdienst

- (1) Jeder zur Teilnahme am Notdienst verpflichtete Zahnarzt kann auf Antrag oder von Amts wegen ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden.
- (2) Die Befreiungsgründe sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
- (3) Über Befreiungsanträge entscheidet die Leitung des Geschäftsbereichs Zulassung durch Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages kann der betroffene Zahnarzt Widerspruch beim Vorstand der KZVS einlegen. Befreiungsanträge und die Erhebung des Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Befreiungsantrages entbinden nicht von der Pflicht zur Teilnahme am Notdienst.

§ 8 Zuständigkeit

Die Durchführung des Notdienstes regelt die KZVS unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Verhältnisse. Die Notdiensteinteiler der Notdienstkreise sind zu hören. Die KZVS kann die Organisation des Notdienstes ganz oder teilweise auf die Notdiensteinteiler übertragen. Die Notdiensteinteiler werden vom Vorstand der KZVS ernannt.

§ 9 Verstöße

Verstöße gegen die Notdienstordnung lösen in der Regel ein Disziplinarverfahren aus.

§ 10 Vergütung für Notdiensteinteiler

Die Vergütung der Notdiensteinteiler richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS.

**§ 11
Inkrafttreten**

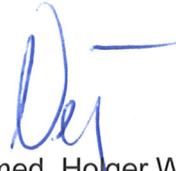
Die Notdienstordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Notdienstordnung wird hiermit ausgefertigt und in der Vorstands-Information der KZV Sachsen und im Internet unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de veröffentlicht.

Dresden, den 14. November 2018



Dr. med. Thomas Breyer
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KZVS



Dr. med. Holger Weißig
Vorsitzender des Vorstandes der KZVS